

Bundesblatt

77. Jahrgang.

Bern, den 11. November 1925.

Band III.

Erscheint wöchentlich. Preis 20 Franken im Jahr, 10 Franken im Halbjahr, zuzüglich Nachnahme- und Postbestellungsgebühr.

Einrückungsgebühr: 50 Rappen die Petitzeile oder deren Raum. — Inserate franko an Stämpfli & Cie. in Bern.

2013**Botschaft**

des

Bundesrates an die Bundesversammlung betreffend die am 14. Oktober 1925 mit Estland abgeschlossene Handelsübereinkunft.

(Vom 2. November 1925.)

Wir beehren uns, Ihnen hiermit die am 14. Oktober 1925 unterzeichnete Handelsübereinkunft mit Estland zur Genehmigung zu unterbreiten.

I. Unterhandlungen.

Als im Jahre 1921 unser Land die estnische Republik de jure anerkannte, wurden damit Erklärungen über die gegenseitige Behandlung der Staatsangehörigen verbunden.

Gemäss seinem Antrage wurde das Politische Departement im Dezember gleichen Jahres vom Bundesrat ermächtigt, mit Estland in Unterhandlungen über den Austausch einer Gegenrechtserklärung zu treten, durch die auch für die schweizerische Ausfuhr nach Estland eine sichere Grundlage geschaffen werden sollte.

Auf die schweizerischen Eröffnungen vom Januar 1922 antwortete die estnische Regierung im Juni 1923 mit dem Entwurf zu einem eigentlichen Handelsvertrag. Dieser Entwurf schloss in seinem Artikel 14 die Einfuhrzölle ausdrücklich von der Meistbegünstigung aus. Da dies aber dem Zwecke, der mit dem Abschlusse eines Handelsvertrages verfolgt wird, geradezu zuwiderlief, musste unser erstes Bestreben sein, die Klausel wegzubringen, die eine differentielle Behandlung der schweizerischen Waren sanktioniert hätte. Die dahinzielenden Bemühungen sind jedoch bis vor kurzem ohne Ergebnis geblieben. Noch im Sommer 1924 wurde erklärt, dass Estland einstweilen nicht in der Lage sei, der Schweiz die Meistbegünstigung für die Zölle zuzugestehen.

Als die Handelsübereinkunft zwischen der Schweiz und Lettland vom 4. Dezember 1924 ratifiziert und in Kraft getreten war, erachteten wir den Zeitpunkt als gekommen, auch unsere Bemühungen zugunsten eines Abkommens mit Estland wieder aufzunehmen. Wir konnten uns dabei darauf berufen, dass mittlerweile Estland einer grössern Anzahl von Staaten

die Meistbegünstigung in Zollsachen bereits gewährt hatte und dass es daher kaum verständlich erschiene, wenn diese der Schweiz noch länger vorenthalten würde. Zudem gedenken ja Estland und Lettland in absehbarer Frist eine Zollunion einzugehen, so dass auch von diesem Gesichtspunkte aus ein Beharren Estlands auf seiner ablehnenden Haltung gegenüber der Schweiz schwer zu verstehen gewesen wäre.

Diesmal blieb unsern Schritten der Erfolg nicht versagt: Die estnische Regierung ermächtigte das Ministerium für auswärtige Angelegenheiten, mit der Schweiz eine Handelsübereinkunft abzuschliessen, die derjenigen zwischen unserem Lande und Lettland vom 4. Dezember 1924 entsprechen würde. Im Hinblick auf die erwähnten Zollunionsbestrebungen konnten wir eine solche Lösung selbstverständlich nur begrüssen, und so wurde denn am 14. Oktober dieses Jahres zwischen der Schweiz und der estnischen Republik eine Handelsübereinkunft unterzeichnet, die inhaltlich ein getreues Abbild derjenigen zwischen unserem Lande und Lettland ist.

II. Estnische Zölle und Handelsverträge.

Estland hat den frühern russischen Zolltarif übernommen. Wenn auch Wortlaut und Ansätze der einzelnen Tarifnummern den Bedürfnissen des neuen Staates angepasst wurden, so entspricht das Tarifgefüge doch noch jetzt ganz dem Tarif des alten Zarenreichs.

Bis Januar 1924 waren die Zölle in estnischen Mark festgesetzt. Seither verstehen sie sich in Goldfranken, die bei der Entrichtung der Zölle zu einem von der Regierung periodisch festgesetzten Satze in estnische Mark umgerechnet werden. Die meisten Zölle sind für 1 kg festgesetzt und gelten zum Teil für das Netto-, zum Teil für das Bruttogewicht. Die Ansätze sind in den letzten Jahren sehr oft geändert worden.

Wir geben hiernach einige Beispiele der Zölle, die zurzeit auf verschiedene schweizerische Ausfuhrartikel zur Anwendung gelangen:

Warenbezeichnung	Verzollungs- grundlage	Zoll in Goldfranken per kg
Schokolade, Kakaopulver mit Zucker, Bonbons	kg br.	16. 95
Kondensierte Milch und Milchpulver mit und ohne Zucker	"	0. 15 ^c
Kindermehl u. dgl.	"	0. 23 ^d
Käse jeder Art	kg n.	1. 65
	Käse in kleinen Packungen bis zu 2 kg wird jedoch einschliesslich des Gewichts der Ver- packung verzollt.	
Vieh	—	zollfrei

Warenbezeichnung	Verzollungs- grundlage	Zoll in Goldfranken per kg
Schuhwerk; gewöhnliches, zollfrei oder Gf. 4. 50; aus Seiden-, Halbseiden- oder Brokatstoff, Gf. 90. —; anderes . . .	kg n. kg br.	15. — bis 30. — 12. 22
Alkaloide und ihre Salze	„	6. 11
Zusammengesetzte Arzneiwaren und dosierte chemische u. pharmazeutische Präparate	„	121. 94
Riech- und Schönheitsmittel, weingeisthaltig Synthetische Riechstoffe usw., nicht wein- geisthaltig	kg n.	5. 85
Indigo, natürlicher und künstlicher, ausser Indigoauszug und Indigotin	„	0. 61 ¹
Synthetische Farbstoffe, auch Indigotin . .	„	1. 43
Explosionsmotoren, Dampfmaschinen und Dampfhämmer bis zu 8000 kg, Loko- mobilen und Maschinen für Holzbear- beitung bis zu 3000 kg, Pumpen bis zu 800 kg, Handfeuerspritzen, Kom- pressoren, Eis- und Kühlmaschinen, Torfmaschinen, Nähmaschinen	„	0. 23 ⁴
Dynamo-elektrische Maschinen, Elektro- motoren und Transformatoren	„	0. 36 ⁴ bis 1. 82
Landwirtschaftliche Maschinen (ausser Pflü- gen, Trieuren, Breitsämaschinen) . . .	„	0. 02
Andere Maschinen, nicht mehr als 25 % Kupfer enthaltend: meist	„	0. 05 ²
Taschenuhren: goldene, auch mit Verzie- rungen aus Edelsteinen	Stück	19. 50
Taschenuhren: silberne, sowie vergoldete, versilberte usw.	„	4. 94
Taschenuhren: andere	„	2. 99
Armbanduhren: wie Taschenuhren. Bei Armbanduhren mit nicht abnehmbaren Armbändern wird dazu auf dem Gesamt- gewicht der Zoll nach dem Material er- hoben.	„	1. 95
Uhrwerke für Taschenuhren	„	1. 95
Uhrgehäuse: werden nach Material verzollt.	„	1. 95
Baumwollgewebe: roh und gebleicht, je nach Schwere	kg n.	3. — bis 14. 70
Baumwollgewebe: gefärbt, bedruckt, bunt- gewebt, merzerisiert, je nach Schwere	„	4. 50 bis 22. 50

Warenbezeichnung	Verzollungs- grundlage	Zoll in Goldfranken per kg
Seidene Foulards, als fertige Gewebe be- druckt	kg n.	67. 50
Seidene Bänder und Borten, bis 20 cm breit	"	135. —
Andere seidene Gewebe, Bänder und Borten, einschliesslich Müllergaze	"	101. 25
Halbseidene Bänder und Borten, bis zu 20 cm breit	"	67. 50
Andere halbseidene Bänder und Borten sowie halbseidene Gewebe	"	50. 70
Gewebe und Tüll, nicht unter 75 cm breit, lediglich an einer Kante in der Breite von nicht über 5 cm mit gewöhnlichem Material bestickt	—	30 % Zuschlag zum Gewebezoll
Andere Stickereien, bestickte Stoffe und Tüll (ausser seidenen und halbseidenen), mit Stickereien aus gewöhnlichen Stoffen .	kg n.	67. 50

(kg n. = 1 kg netto; kg br. = 1 kg brutto.)

Ausser mit der Schweiz hat die estnische Republik bis jetzt ungefähr mit einem Dutzend Staaten Handelsabkommen abgeschlossen. Die Mehrzahl dieser Verträge sehen die gegenseitige Gewährung der Meistbegünstigung vor.

Zwei Ländern — Frankreich für eine grössere Anzahl von Tarifnummern, Ungarn für einige wenige Positionen — hat jedoch Estland nicht unerhebliche Zollermässigungen zugestanden. Kraft der Meistbegünstigung, die die Grundlage unserer Handelsübereinkunft mit Estland bildet, werden diese Vergünstigungen vom Tage des Inkrafttretens der Übereinkunft an auch auf die schweizerische Einfuhr zur Anwendung gelangen. Wie die nachstehende summarische Aufstellung der wichtigsten vertraglichen Zollreduktionen dartut, darf von der Anwendung der Ermässigungen auf schweizerische Erzeugnisse eine schätzenswerte Erhöhung der Konkurrenzfähigkeit unserer Exportindustrien auf dem estnischen Markte erwartet werden.

Die vertraglichen Ermässigungen, die sich in Prozenten der jeweiligen in Kraft stehenden Ansätze verstehen, betragen u. a. für:

Bonbons, Schokolade, Kakaopulver mit Zucker . . .	50 %
Schuhwerk aus Seiden- und Halbseidenstoff . . .	33 ¹ / ₃ %
Zusammengesetzte Arzneien sowie alle chemischen und pharmazeutischen Produkte in dosierter Form . .	50 %
Parfümerien	50 %

Naphtamotoren, Dampfmaschinen und Dampfhämmer bis zu 8000 kg., Lokomobilen und Holzbearbeitungsmaschinen bis zu 3000 kg., Pumpen bis zu 800 kg., Handfeuerspritzen, Kompressoren, Eis- und Kühlmaschinen, Torfmaschinen, Nähmaschinen	20%
Dynamo-elektrische Maschinen, Elektromotoren und Transformatoren	20%
Landwirtschaftliche Maschinen	30 bis 33 $\frac{1}{3}$ %
Lastautomobile	50%
Seidene Gewebe, Foulards, Bänder, Müllergaze usw.	30%
Halbseidene Gewebe, Bänder usw.	20%
Wollgewebe	25%
Wirkwaren	15 bis 25%
Seidene und halbseidene Stickereien	20%
Wäsche und Kleider	10 bis 30%

III. Handelsverkehr zwischen der Schweiz und Estland.

Über den Handelsverkehr zwischen der Schweiz und der estnischen Republik ist zurzeit ein abschliessendes Urteil noch nicht möglich.

Bis Ende 1923 wurde in der schweizerischen Handelsstatistik der Warenverkehr mit Lettland, Estland, Litauen und Finnland zusammengefasst. Seit 1. Januar 1924 bilden Litauen und Finnland eigene Rubriken. Dagegen wurden Estland und Lettland in der statistischen Erfassung des Warenaustausches nicht getrennt. Es schien in der Tat nicht zweckmässig, den Verkehr mit jedem dieser beiden Länder noch besonders auszuschneiden, da sie wie gesagt beabsichtigen, eine Zollunion einzugehen.

Bei der Betrachtung der nachstehenden Aufstellungen über das Jahr 1924 und die ersten 9 Monate von 1925 muss daher berücksichtigt werden, dass die Zahlen auch den Verkehr mit Lettland enthalten und dass sie sich über einen zu kurzen Zeitraum erstrecken, als dass daraus sichere Schlüsse über die künftige Gestaltung der Handelsbeziehungen abgeleitet werden könnten.

Spezialhandel der Schweiz mit Estland und Lettland.

a. Gesamtzahlen.

	Wert in 1000 Franken	
	1924	1925
	(12 Monate)	(9 Monate)
Einfuhr aus Estland und Lettland	322	358
Ausfuhr nach Estland und Lettland	5008	3507
Ausfuhrüberschuss	4686	3149

b. Einfuhr.

Menge in q		Tarif-Nr.		Wert in 1000 Franken	
1924 (12 Monate)	1925 (9 Monate)			1924 (12 Monate)	1925 (9 Monate)
2474	891	9	Erbsen	82	29
—	147	84	Geflügel, getötet	—	48
1049	1048	165	Knochen, Knochenmehl etc.	16	16
161	—	173	Felle, roh	84	—
23	—	198	Schuhe aus Kautschuk	18	—
1276	2007	244	Holzdraht für Zündholzfabrikation	45	77
69	711	250	Holzwaren, vorgearbeitete etc.	6	76
119	104	259 u. 262	Schreinerwaren und Möbel	18	16
3	113	496	Pferde- und Büffelhaare, roh	2	72
Aufgeführte Artikel				271	334
Übrige Artikel				51	24
Total				322	358

c. Ausfuhr.

Menge in q		Tarif-Nr.		Wert in 1000 Franken	
1924 (12 Monate)	1925 (9 Monate)			1924 (12 Monate)	1925 (9 Monate)
247	123	64	Schokolade	105	57
149	87	99b/c	Käse	48	27
3	19	359	Baumwollgarne für Detailverkauf	5	28
145	130	364	Baumwollgewebe, gebleicht etc.	481	402
90	114	365	— gefärbt	303	370
16	44	366	— bedruckt	69	179
9	12	368 u. 370	Buntgewebe; Piqués, Damast etc., andere als rohe	30	36
52	45	384, 386 u. 388	Kettenstich- u. Plattstichstickereien	249	229
4	2	445a/b	Seide, Florett- und Kunstseide für den Detailverkauf	27	15
31	33	447a/b	Seidengewebe	383	371
9	10	449	Seidenbänder	112	119
7	29	475b	Wollgewebe, 300 g und darunter per m ² , andere als Zanella u. Serge	22	89
92	35	887	Strick-, Wirk- u. Verlichtmaschinen	100	43
93	—	894/98 MDy.	Dynamo-elektrische Maschinen	47	—
1627	664	M 2	Müllereimaschinen	280	99
1100	5	M 4	Dampfmaschinen	344	11
150	417	M 6	Werkzeugmaschinen	38	108
306	45	M 3, M 8/9	Andere Maschinen	64	13
2	3	934	Fertige Bestandteile v. Taschenuhren	28	36

Menge in Stück		Tarif-Nr.		Wert in 1000 Franken	
1924	1925			1924	1925
(12 Monate)	(9 Monate)			(12 Monate)	(9 Monate)
15000	9392	931	Fertige Werke von Taschenuhren	186	102
15572	10862	933a/c	Fertige Uhrengehäuse	155	73
16008	9161	935a	Taschenuhren aus Nickel etc.	165	95
5298	1840	935b	— aus Silber	109	43
1835	870	935c	— aus Gold	218	114
2926	4021	936a	Armbanduhr aus Nickel etc.	31	37
1208	1212	936b	— aus Silber	24	20
991	1283	936c	— aus Gold	68	35
Menge in q					
2	—	971	Pflanzenalkaloide	48	2
19	37	981	Pharmazeutische Pulver etc.	61	92
17	2	982/83	Parfümerien	134	9
4	350	1053	Formaldehyd, Aldehyd, denaturiert	2	107
160	38	1069	Benzylchlorid, Bittermandelöl, künstliches; Naphtol etc.	144	27
295	140	1098	Anilinfarben	439	236
Aufgeführte Artikel				4519	3224
Übrige Artikel				489	283
Total				5008	3507

IV. Inhalt der Handelsübereinkunft.

Wie wir schon im Abschnitt I erwähnten, entspricht die Handelsübereinkunft inhaltlich ganz derjenigen mit Lettland vom 4. Dezember 1924, die wenige Tage nachher von der Bundesversammlung genehmigt wurde.

Es dürfte daher genügen, den Inhalt der einzelnen Artikel des neuen Vertrages, der ein reines Meistbegünstigungsabkommen ist, nur ganz kurz zu skizzieren.

Art. 1 gewährt die Meistbegünstigung für die Ausübung von Berufen, Handel und Gewerbe durch Angehörige des einen Landes, die im Gebiete des andern ansässig sind. Die Ausübung des Wandergewerbes und des Hausierhandels sowie das Aufsuchen von Bestellungen bei Privaten durch Reisende bleiben jedoch vorbehalten.

Art. 2 enthält den Grundsatz der meistbegünstigten Behandlung für Erwerb und Miete von Liegenschaften und Räumlichkeiten sowie für die Übertragung von Eigentum.

Art. 3 gestattet den Angehörigen beider Länder die Ausfuhr ihres Vermögens oder des Erlöses aus dem Verkauf ihres Be-

sitzes. Sie haben dafür keine höhern Gebühren zu entrichten als die Angehörigen irgendwelchen Staates.

Laut Art. 4 sollen die Angehörigen der vertragschliessenden Parteien und deren Eigentum Schutz und Sicherheit geniessen. Sie haben freien Zutritt zu den Gerichten und andern Behörden, um Beschwerden anzubringen oder Rechte zu verteidigen. In bezug auf die Rechtspflege stehen ihnen die gleichen Rechte und Vergünstigungen zu wie den Angehörigen der bestgestellten Staaten.

Art. 5 sichert Liegenschaften und Räumlichkeiten der Niedergelassenen vor Durchsuchungen oder Nachforschungen in den Landesgesetzen nicht entsprechender Weise.

Art. 6 befreit die Angehörigen des einen Vertragsteils im Gebiete des andern vom Militärdienst und entsprechenden Ersatzleistungen, von Zwangsanleihen und Abgaben sowie von der Pflicht zur Annahme öffentlicher Ämter. Hinsichtlich der militärischen Requisitionen werden sie meistbegünstigt behandelt.

Nach Art 7 haben die Angehörigen der beiden Länder in bezug auf Steuern und Abgaben aller Art Anspruch auf die volle Meistbegünstigung. Wie in Art. 1 sind jedoch Wandergewerbe, Hausierhandel und Detailreisende davon ausgenommen.

Art. 8 gewährleistet den Gesellschaften des einen Landes die rechtliche Anerkennung im andern und das Recht des Erscheinens vor Gericht. In bezug auf die Steuern und in jeder andern Hinsicht sollen sie die gleichen Vergünstigungen geniessen wie die ähnlichen Gesellschaften der meistbegünstigten Staaten.

Art. 9 betrifft die Ernennung der Konsularvertreter und ihre Vorrechte.

Art. 10 bestimmt, dass beim Ableben eines Angehörigen des andern Vertragsstaates, von dem weder Erben noch ein Testamentvollstrecker bekannt sind, die Lokalbehörden den Konsularbeamten seines Heimatstaates benachrichtigen und für die Sicherung seines Eigentums diejenigen Massnahmen treffen sollen, welche unter gleichen Umständen für Landesangehörige Geltung haben.

Art. 11 garantiert die meistbegünstigte Behandlung für die Einfuhr, Ausfuhr, Wiederausfuhr und Durchfuhr von Waren sowohl in bezug auf die Zölle und übrigen Abgaben als auch hinsichtlich aller andern allgemeinen oder örtlichen Verpflichtungen. Ein- und Ausfuhrbeschränkungen sollen nur solange und soweit aufrechterhalten werden, als dies infolge der gegenwärtigen wirtschaftlichen

Verhältnisse unerlässlich ist. Vorbehalten bleiben natürlich die üblichen Einschränkungen (Kriegsfall, öffentliche Sicherheit, Massnahmen zum Schutze von Menschen, Tieren und Pflanzen, Monopolwaren).

Art. 12 ermächtigt jedes Vertragsland, Ursprungszeugnisse zu verlangen, wenn es einen dritten Staat in Zoll- oder Einfuhrsachen ungünstiger behandelt als die andere Vertragspartei. Die Organe, die zur Ausstellung der Zeugnisse befugt sind, werden vom Ausfuhrland bezeichnet.

Art. 13 regelt die Behandlung der Handelsreisenden und ihrer Muster. Auch hierfür gilt der allgemeine Grundsatz der Meistbegünstigung. Die durch Handelsreisende eingeführten Muster werden unter dem Vorbehalt der Wiederausfuhr zollfrei zugelassen. Was den Gewerbebetrieb im Umherziehen, den Hausierhandel und die Aufnahme von Bestellungen bei Privaten anbelangt, so behalten sich beide Staaten in jeder Beziehung die volle Freiheit der Gesetzgebung vor.

Art. 14 zählt die allgemeinen Ausnahmen von der Meistbegünstigung auf. Vergünstigungen für den Grenzverkehr oder aus Zollunionen können nicht unter Berufung auf jenes Prinzip beansprucht werden. Ausserdem hat die Schweiz auf Zugeständnisse Estlands an andere baltische Staaten (Finnland, Lettland, Litauen) oder an Russland nur dann ein Anrecht, wenn sie ganz oder zum Teil noch einem andern Staate gewährt werden.

In Art. 15 ist vereinbart, dass Streitigkeiten aus der Übereinkunft, die nicht auf diplomatischem Wege geschlichtet werden können, einem aus zwei Mitgliedern und einem Obmann bestehenden Schiedsgericht unterbreitet werden sollen. Falls sich die beiden Parteien nicht über die Wahl des Obmannes einigen können, so ist dieser durch den Präsidenten des ständigen internationalen Gerichtshofes zu bezeichnen. Der Entscheid der Schiedsrichter ist verbindlich.

Art. 16 setzt das Inkrafttreten, die Dauer und die Kündigungsfrist fest. Die Übereinkunft wird am Tage des Austausches der Ratifikationsurkunden in Kraft treten, und zwar vorläufig für ein Jahr. Wird sie nicht sechs Monate vor Ablauf dieser Frist gekündigt, so gilt sie für unbestimmte Zeit verlängert und kann dann jederzeit auf sechs Monate gekündigt werden.

Gemäss dem Schlussprotokoll findet die Übereinkunft in jeder Hinsicht auch auf das Fürstentum Liechtenstein Anwendung, solange dieses mit der Schweiz durch eine Zollunion verbunden ist.

Naturgemäss wird der prozentuale Anteil Estlands an der schweizerischen Gesamtausfuhr noch während längerer Zeit, wenn nicht immer, eine ziffernmässig bescheidene Rolle spielen. Wie Lettland kann aber auch Estland als Durchfuhrland gegen Osten wichtig werden, so dass sich dessen Bedeutung für den schweizerischen Aussenhandel nicht im direkten Warenaustausch für den Bedarf der beiden Länder erschöpft. Zudem ist auf die Tatsache hinzuweisen, dass im Falle der Verwirklichung der geplanten Zollunion mit Lettland automatisch ein grösseres Wirtschaftsgebiet entsteht.

Wie wir bereits an anderer Stelle hervorgehoben haben, wird die schweizerische Ausfuhr nach Estland zurzeit durch die differentielle Behandlung, die verschiedene unserer wichtigsten Exportartikel dort erleiden, nicht unbeträchtlich gehemmt. Das vorliegende Abkommen wird diesem Zustande ein Ende machen und damit manchem unserer Erzeugnisse den Eintritt in das Gebiet der estnischen Republik erleichtern. Es wäre demnach sehr zu begrüessen, wenn der Vertrag bald in Kraft gesetzt werden könnte.

Wir empfehlen Ihnen daher die Genehmigung dieser Übereinkunft durch den beiliegenden Beschlussentwurf.

Bern, den 2. November 1925.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Musy.

Der Vizekanzler:

Contat.

(Entwurf.)

Bundesbeschluss

betreffend

die Handelsübereinkunft zwischen der Schweiz und Estland.

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht

1. der zwischen der Schweiz und Estland am 14. Oktober 1925 abgeschlossenen Handelsübereinkunft;
2. der betreffenden Botschaft des Bundesrats vom 2. November 1925;

beschliesst:

Artikel 1. Der genannten Übereinkunft wird die vorbehaltene Genehmigung erteilt.

Artikel 2. Der Bundesrat wird mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt.

Handelsübereinkunft

zwischen

der Schweiz und Estland.

Der Bundesrat der schweizerischen Eidgenossenschaft
und

Die Regierung der Estnischen Republik,

vom Wunsche geleitet, die Handelsbeziehungen zwischen den beiden Ländern zu begünstigen und auszudehnen, haben beschlossen, eine Übereinkunft zu vereinbaren und für diesen Zweck zu ihren Bevollmächtigten ernannt:

Der Bundesrat der schweizerischen Eidgenossenschaft:

Herrn Bundesrat Edmund Schulthess, Vorsteher des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements;

Die Regierung der Estnischen Republik:

Herrn Karl Menning, Geschäftsträger von Estland in der Schweiz,

die nach gegenseitiger Mitteilung ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten folgende Artikel vereinbart haben:

Artikel 1.

Die Angehörigen eines jeden der vertragschliessenden Teile, die im Gebiete des andern Teils niedergelassen sind, sollen in bezug auf die Ausübung von Handwerken und Berufen, den Betrieb gewerblicher und industrieller Unternehmungen, den erlaubten Handel und Verkehr, in jeder Hinsicht den Angehörigen der meistbegünstigten Nation gleichgestellt sein, vorausgesetzt, dass sie die Landesgesetze befolgen. Die im letzten Absatz des Artikels 13 vorgesehenen Ausnahmen bleiben vorbehalten.

Artikel 2.

Die Angehörigen eines jeden der vertragschliessenden Teile können, indem sie die Landesgesetze befolgen, unter den gleichen Bedingungen wie die Angehörigen der meistbegünstigten Nation die erforderlichen Häuser, Fabriken, Lagerräume, Läden und anderen Räumlichkeiten erwerben, besitzen, mieten und innehaben sowie Grundstücke zu erlaubtem Gebrauch pachten.

In allem was die Übertragung beweglichen Eigentums durch testamentarische oder andere Nachfolge und das Recht der wie immer gearteten Verfügung über Vermögen aller Art, das sie auf legalem Wege erwerben können, anbelangt, werden sie, indem sie die Landesgesetze befolgen, auf dem Gebiete des andern vertragschliessenden Teils dieselben Vorrechte, Freiheiten und Rechte geniessen wie die Angehörigen der meistbegünstigten Nation und in dieser Hinsicht keinen andern oder höhern wie immer benannten Gebühren, Abgaben, Steuern oder Lasten unterliegen als jetzt oder in Zukunft auf Angehörige der meistbegünstigten Nation zur Anwendung gelangen.

Artikel 3.

Die Angehörigen eines jeden der vertragschliessenden Teile können, indem sie die Landesgesetze befolgen, den Erlös aus dem Verkauf ihres Eigentums und ihr Vermögen überhaupt frei ausführen, ohne dafür andere oder höhere Abgaben entrichten zu müssen als die Angehörigen der meistbegünstigten Nation im gleichen Falle zu bezahlen hätten.

Artikel 4.

Die Angehörigen eines jeden der vertragschliessenden Teile geniessen, sofern sie die Landesgesetze befolgen, völligen Schutz und Sicherheit für sich und ihr Eigentum. Sie haben freien Zutritt zu den Gerichten aller Instanzen und zu den andern zuständigen Behörden, sei es, um eine Beschwerde anzubringen, oder um ihre Rechte zu verteidigen. In allem, was die Rechtspflege anbetrifft, haben sie allgemein Anspruch auf die gleichen Rechte und Vorrechte wie die Angehörigen der meistbegünstigten Nation, und sie können, wie diese, nach den Landesgesetzen zugelassene Advokaten oder Bevollmächtigte für die Wahrung ihrer Interessen frei wählen.

Artikel 5.

Die Häuser, Lagerräume, Fabriken und Läden von Angehörigen des einen vertragschliessenden Teils, die im Gebiete des andern niedergelassen sind, sowie alle Räumlichkeiten, die dazu gehören und zu erlaubten Zwecken gebraucht werden, sollen gemäss den Landesgesetzen geachtet werden. Es ist nicht gestattet, darin Durchsuchungen oder Nachforschungen

vorzunehmen oder Bücher, Papiere oder Rechnungen der Beteiligten zu prüfen oder einzusehen, ausgenommen unter den durch die Landesgrenze vorgeschriebenen Bedingungen und Formen.

Artikel 6.

Die Angehörigen eines jeden der vertragschliessenden Teile sollen auf dem Gebiete des andern von jeder Art Militärdienst und von jeder Geld- oder Naturalleistung als Ersatz für persönlichen Dienst befreit sein. Sie sind der Teilnahme an Zwangsanleihen oder Zwangsabgaben enthoben.

In Friedens- und in Kriegszeiten sind sie nur denjenigen militärischen Leistungen und Requisitionen unterworfen, die den Angehörigen der meistbegünstigten Nation in gleichem Masse und nach den nämlichen Grundsätzen, und immer gegen eine gerechte Entschädigung, auferlegt werden.

Die Angehörigen eines jeden der vertragschliessenden Teile sind auch von der Übernahme und Ausübung aller richterlichen, administrativen oder kommunalen Ämter irgendwelcher Art befreit.

Artikel 7.

Die Angehörigen eines jeden der vertragschliessenden Teile werden, wenn sie die Landesgesetze befolgen, keinen andern oder höhern Lasten, Gebühren, Steuern, Abgaben oder Beiträgen irgendwelcher Art unterliegen als den Angehörigen der meistbegünstigten Nation jetzt oder in Zukunft auferlegt sind. Die Bestimmungen des letzten Absatzes des Artikels 13 über den Gewerbebetrieb im Umherziehen, den Hausierhandel und das Aufsuchen von Bestellungen bleiben jedoch vorbehalten.

Artikel 8.

Aktien- oder andere Gesellschaften, die nach den Gesetzen des einen der vertragschliessenden Teile in gültiger Weise errichtet sind oder werden und ihren Sitz in seinem Gebiete haben, werden im andern Staate gesetzlich anerkannt, sofern sie nicht einen unerlaubten oder den guten Sitten zuwiderlaufenden Zweck verfolgen. Indem sie die Gesetze und Verordnungen beachten, haben sie freien und ungehinderten Zutritt zu den Gerichten, sei es für die Anstrengung einer Klage oder für ihre Verteidigung.

Die erwähnten Gesellschaften geniessen alle Rechte und Vergünstigungen, die jetzt oder in Zukunft ähnlichen Gesellschaften der meistbegünstigten Nation zuerkannt werden. Ausserdem unterliegen sie keinen andern oder höhern Abgaben, Steuern oder fiskalischen Auflagen irgendwelcher Art als den Gesellschaften der meistbegünstigten Nation auferlegt werden.

Artikel 9.

Jeder der vertragschliessenden Teile kann in den Städten, Häfen und Plätzen des andern Generalkonsuln, Konsuln, Vizekonsuln oder Konsularagenten ernennen, ausgenommen an Orten, wo die Zulassung dieser Beamten nicht angehen sollte. Diese Einschränkung soll jedoch gegenüber einem der vertragschliessenden Teile nicht angewandt werden, ohne gleicherweise auf alle andern Staaten Anwendung zu finden.

Die erwähnten Generalkonsuln, Konsuln, Vizekonsuln und Konsularagenten, die von der Regierung des Landes, in dem sie ernannt sind, das Exequatur oder eine andere gültige Ermächtigung erhalten haben, werden berechtigt sein, dieselben Amtsverrichtungen vorzunehmen wie die Konsularbeamten gleichen Grades und gleicher Kategorie der meistbegünstigten Nation und alle Vorrechte, Befreiungen und Immunitäten zu geniessen, die jetzt oder in Zukunft jenen zuerkannt werden. Die Regierung, die das Exequatur oder eine entsprechende Ermächtigung erteilt hat, ist berechtigt, sie nach eigenem Ermessen zurückzuziehen; immerhin soll sie die Gründe dafür angeben.

Artikel 10.

Wenn ein Angehöriger des einen der vertragschliessenden Teile im Gebiete des andern stirbt, ohne bekannte Erben oder Testamentsvollstrecker zu hinterlassen, so sollen die Behörden des Sterbeortes davon den Konsularbeamten des Heimatstaates benachrichtigen, damit dieser den Beteiligten die nötigen Aufschlüsse zugehen lassen kann.

Die zuständigen Behörden des Sterbeortes oder des Ortes, wo das Eigentum des Verstorbenen liegt, sollen in bezug auf dieses Eigentum alle Sicherungsmassnahmen treffen, die die Landesgesetze für den Nachlass Einheimischer vorschreiben.

Artikel 11.

Die Boden- und Industrieerzeugnisse der Schweiz oder Estlands, die in eines der beiden Länder eingeführt werden und für den Verbrauch, die Einlagerung, die Wiederausfuhr oder die Durchfuhr bestimmt sind, werden hinsichtlich der Einfuhr, Ausfuhr, Wiederausfuhr und Durchfuhr keinen andern oder belastenderen Zöllen, Abgaben, Zuschlägen, Steuern, Beiträgen oder allgemeinen oder örtlichen Verpflichtungen unterliegen als die Erzeugnisse der meistbegünstigten Nation.

Keiner der vertragschliessenden Teile wird die Ausfuhr irgendeines Gegenstandes nach den Gebieten des andern Teils von andern oder höhern Zöllen oder Abgaben abhängig machen als für die Ausfuhr des gleichen Gegenstandes nach irgendwelchem andern Lande auferlegt sind oder werden sollten.

Die vertragschliessenden Teile verpflichten sich, Einschränkungen oder Verbote betreffend die Einfuhr und Ausfuhr gewisser Waren nur solange und in dem Masse aufrechtzuerhalten, als es die gegenwärtigen wirtschaftlichen Zustände unbedingt erfordern.

Zu jeder Zeit vorbehalten bleiben die Einfuhr- oder Ausfuhrverbote und -beschränkungen, die erlassen werden:

1. unter ausserordentlichen Umständen, in bezug auf Kriegsbedarf;
2. aus Gründen der öffentlichen Sicherheit;
3. aus gesundheits- und viehseuchenpolizeilichen Gründen, sowie zum Schutze der Pflanzen gegen Krankheiten, Insekten, Schmarotzer und andere Schädlinge jeder Art;
4. im Falle von Staatsmonopolen.

Artikel 12.

Wenn der eine der vertragschliessenden Teile die Erzeugnisse eines dritten Landes mit höhern Zöllen belegt als sie auf die gleichen Erzeugnisse, die aus dem andern Teile stammen oder herkommen, anzuwenden sind, oder wenn er die Waren eines dritten Landes Einfuhrverboten oder Einfuhrbeschränkungen unterwirft, die auf die gleichen Waren des andern vertragschliessenden Teils keine Anwendung finden, so ist er berechtigt, sofern es die Umstände erfordern sollten, die Anwendung der niedrigsten Zölle auf die Erzeugnisse aus dem Gebiete des andern Teils oder deren Zulassung zur Einfuhr davon abhängig zu machen, dass Ursprungszeugnisse vorgelegt werden, die von den zu diesem Zwecke durch das Ausfuhrland bezeichneten Behörden ausgefertigt sind.

Artikel 13.

Unbeschadet des Mitgenusses grösserer Vorteile, die sich aus der Meistbegünstigung ergeben können, haben Kaufleute, Fabrikanten und andere Produzenten des einen der beiden Länder sowie ihre Reisenden, die sich durch eine von den Behörden ihres Landes ausgestellte Legitationskarte darüber ausweisen, dass sie daselbst zum Handels- und Gewerbebetrieb ermächtigt sind und die gesetzlichen Steuern und Abgaben entrichten, das Recht, im andern Lande, indem sie die Landesgesetze befolgen und vorbehaltlich der Bestimmungen über die Fremdenpolizei, Ankäufe für ihren Handel, ihre Fabrikation oder ihre Unternehmung zu machen und dort bei Personen oder Häusern, die die angebotenen Waren wieder verkaufen oder sie in ihrem Berufe oder Gewerbe verwenden, Bestellungen aufzusuchen. Sie dürfen Muster oder Modelle mit sich führen, aber keine Waren, ausser in den Fällen, in denen dies den einheimischen Handelsreisenden gestattet ist.

Die durch die erwähnten Gewerbetreibenden und Handelsreisenden eingeführten Muster oder Modelle werden beiderseitig frei von Ein- und Ausfuhrgebühren zugelassen, gemäss den Zollreglementen und -formalitäten zur Sicherung ihrer Wiederausfuhr oder der Entrichtung der Zölle, die für den Fall der Nichtwiederausfuhr binnen der gesetzlich vorgesehenen Frist vorgeschrieben sind.

Die Wiederausfuhr der Handelsreisendenmuster kann auch über ein anderes als das Einfuhrzollamt geschehen. Es besteht Einverständnis darüber, dass in diesem Falle das Amt, über das die Wiederausfuhr stattfindet, ermächtigt ist, dem Berechtigten von sich aus eine Hinterlage oder Kautions zurückzugeben, die zur Sicherstellung der Wiederausfuhr oder der Bezahlung der Zölle im Falle der Nichtwiederausfuhr binnen der vorgeschriebenen Frist geleistet worden ist.

Die vorstehenden Bestimmungen finden keine Anwendung auf den Gewerbebetrieb im Umherziehen, den Hausierhandel und das Aufsuchen von Bestellungen bei Personen, die weder ein Gewerbe ausüben noch Handel treiben, und die vertragsschliessenden Teile behalten sich in dieser Hinsicht die volle Freiheit der Gesetzgebung vor.

Artikel 14.

Nicht als Abweichungen vom Prinzip der Meistbegünstigung, das die Grundlage dieser Übereinkunft bildet, werden die nachstehend erwähnten Befreiungen, Freiheiten und Vorrechte betrachtet:

- a. die Vorrechte, die Nachbarstaaten in bezug auf den Grenzverkehr gewährt worden sind oder in Zukunft gewährt werden könnten;
- b. die Vorrechte, die einer der vertragsschliessenden Teile einem dritten Staate infolge einer Zollunion zugestanden hat oder zugestehen sollte;
- c. die Befreiungen, Freiheiten und Vorrechte, die Estland einem der baltischen Staaten (Finnland, Lettland, Litauen) infolge besonderer Abkommen zuerkennen sollte. Das gleiche gilt für Vorrechte, die Estland Russland gemäss besondern Zollübereinkünften oder Zollabkommen gewähren sollte.

Es versteht sich jedoch, dass die Schweiz sofort und bedingungslos in den Mitgenuss dieser Befreiungen, Freiheiten und Vorrechte treten wird, falls Estland sie ganz oder zum Teil einem dritten, hiervor nicht angeführten Staate zuerkennen sollte.

Artikel 15.

Streitfälle zwischen den vertragsschliessenden Teilen in der Auslegung und der Ausführung der gegenwärtigen Übereinkunft, deren Erledigung auf diplomatischem Wege sich als unmöglich herausgestellt hat, werden auf Gesuch eines der Teile einem aus drei Mitgliedern bestehenden Schiedsgericht unterbreitet.

Die vertragschliessenden Teile bezeichnen von sich aus je ein Mitglied und ernennen den Obmann gemeinsam.

Diese Ernennungen haben in möglichst kurzer Frist zu erfolgen.

Der Obmann soll weder Angehöriger der vertragschliessenden Teile sein noch seinen Wohnsitz in ihrem Gebiete haben oder in ihren Diensten stehen.

Wenn sich die Parteien nicht binnen einem Monat, vom Tage an gerechnet, an dem eine der Parteien der andern die Absicht kundgegeben hat, den Streitfall dem Schiedsgericht zu unterbreiten, über die Wahl des Obmanns einigen können, so ist der Obmann durch den Präsidenten des Ständigen Internationalen Gerichtshofes frei zu bezeichnen.

Das Schiedsgericht tritt an dem vom Obmann bezeichneten Ort zusammen.

Der Entscheid der Schiedsrichter soll verbindliche Kraft haben.

Artikel 16.

Diese Übereinkunft ist zu ratifizieren, und es sollen die Ratifikationsurkunden sobald als möglich in Berlin ausgetauscht werden.

Die Übereinkunft tritt am Tage des Austausches der Ratifikationsurkunden in Kraft, und zwar vorläufig für die Dauer eines Jahres. Falls sie nicht sechs Monate vor Ablauf dieser Frist gekündigt wird, so gilt sie als stillschweigend für unbestimmte Zeit verlängert. Sie kann dann jederzeit gekündigt werden und wird während sechs Monaten, vom Tage der Kündigung an, vollziehbar bleiben.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten die gegenwärtige Übereinkunft unterzeichnet und sie mit ihrem Siegel versehen.

Geschehen in Bern, in doppelter Urschrift, am vierzehnten Oktober eintausendneunhundertundfünfundzwanzig.

(L. S.) (gez.) **Schulthess.**

(L. S.) (gez.) **K. Menning.**

Schlussprotokoll.

Im Begriffe, zur Unterzeichnung der am heutigen Tage zwischen der schweizerischen Eidgenossenschaft und der Estnischen Republik abgeschlossenen Handelsübereinkunft zu schreiten, haben die unterzeichneten Bevollmächtigten vereinbart, dass diese Übereinkunft ebenfalls und in jeder Beziehung auf das Fürstentum Liechtenstein Anwendung finden soll, solange dieses mit der Eidgenossenschaft durch eine Zollunion verbunden sein wird.

Das gegenwärtige Protokoll, das ohne besondere Ratifikation, durch die blosse Tatsache des Austausches der Ratifikationsurkunden über die Übereinkunft, auf die es Bezug hat, als von den vertragschliessenden Teilen genehmigt und bestätigt angesehen werden soll, ist in doppelter Urschrift ausgefertigt worden in Bern, den vierzehnten Oktober eintausendneunhundertundfünfundzwanzig.

(gez.) **Schulthess.**

(gez.) **K. Menning.**



**Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung betreffend die am 14. Oktober 1925
mit Estland abgeschlossene Handelsübereinkunft. (Vom 2. November 1925.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1925
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	45
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	2013
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	11.11.1925
Date	
Data	
Seite	301-318
Page	
Pagina	
Ref. No	10 029 536

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.